

Förderrichtlinie `Windkraftnutzung im Land Bremen` nach § 9 BremEG

vom 29.03.2001

Aufgrund der §§ 9 und 12 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (BremGBI. S. 325, Sammlung Bremischen Rechts Nr. 752-d-1) erläßt der Senator für Bau und Umwelt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen folgende Förderrichtlinie:

1. Förderungszweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieerzeugung schnelles und wirksames Handeln. Hierbei ist die nachhaltige Minderung der CO₂-Emissionen eines der vorrangigen energiepolitischen Ziele. Die Nutzung der Windkraft ist frei von CO₂-Emissionen und kann einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Lande Bremen leisten. Es soll deshalb durch die Förderung der Errichtung von Windkraftanlagen eine optimale Ausnutzung der Windkraftpotentiale im Land Bremen erreicht werden.

2. Voraussetzungen der Förderung

- 2.1. Gefördert wird die Neuerrichtung von netzgekoppelten Windkraftanlagen im Land Bremen. Die Anlagen müssen am Markt verfügbar, am Standort genehmigungsfähig und unter Berücksichtigung dieser Förderung wirtschaftlich zu betreiben sein.
- 2.2. Voraussetzung einer Förderung ist, daß das Vorhaben in technischer und geographischer Hinsicht eine optimale Ausnutzung des jeweiligen Standorts im Hinblick auf den größtmöglichen Ertrag ermöglicht.
- 2.3. Eine Förderung nach diesem Programm wird nur gewährt, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, daß innerhalb des Amortisationszeitraumes von 12 Jahren der durch die geförderte Windkraftanlage erzeugte Strom nicht als Strom mit besonderen Umwelteigenschaften (Öko-Strom oder ähnliches) zu einem über die Einspeisevergütung nach dem „Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000, Teil I Nr. 13, Bonn 31.3.2000, S. 305ff - hinausgehenden

Preis verkauft wird. Bei Zuwiderhandlung kann der Förderbescheid widerrufen und die gewährte Förderung zuzüglich des nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz BremVwVfG vom 15. November 1976, Brem.Gbl. S. 243) für die Rückforderung von Zuwendungen geltenden Zinssatzes zurückgefordert werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer des Standortgrundstücks oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte. Mieter und Pächter oder sonstige zur Nutzung des Standortgrundstücks berechnigte sind antragsberechnigt, wenn der dinglich Verfügungsberechnigte der Errichtung der zur Förderung beantragten Anlagen zustimmt und die Nutzung des Grundstücks gesichert ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuß zu den für die Errichtung der Anlagen notwendigen Investitionen.

4.2. Die Höhe der Förderung wird innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen gemäß Ziffer 4.7. nach **Anlage I** so bemessen, dass sich die Windkraftanlagen innerhalb von 12 Jahren über den nach dem Windgutachten prognostizierten Ertrag in dynamischer Rechnung refinanzieren. Der Abzinsungsfaktor entspricht dem niedrigsten Zinssatz der Deutschen Ausgleichsbank bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Kredite mit 10 Jahren Laufzeit zur Finanzierung von Investitionen in Windenergieanlagen.

4.3. Die für die Errichtung der Anlagen notwendigen Investitionen (anrechenbare Kosten) sind:

- die Kosten der Windkraftanlagen einschließlich Transport und Montage,
- Kosten für die Fundamentierung und die Netzeinbindung,
- Genehmigungskosten,
- Kosten des Windgutachtens bis zu einer Höhe von 1.000,- DM (511,3 Euro),
- Planungskosten bis zu einer Höhe von 5 % der Nettokosten der Investition.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere Investitionskosten anerkannt werden.

4.4. Die bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigenden Betriebskosten sind in der Regel die Kosten

- des Wartungsvertrages,
- der Verbrauchsstoffe,
- der Versicherungen,
- des Grundstückes bei entgeltlicher Nutzungsberechtigung
- sowie der Betreuung oder Verwaltung.

Weitere Betriebskosten können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

- 4.5. Die bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigenden Einnahmen sind die Erlöse aus der Netzeinspeisung, die ggf. durch den Eigenverbrauch vermiedenen Strombezugskosten sowie sämtliche weiteren Einnahmen, die mit dem Betrieb der zur Förderung beantragten Anlagen im Zusammenhang stehen.
- 4.6. Ist der Antragsteller für die zur Förderung beantragte Anlage oder allgemein zum Vorsteuerabzug berechtigt, bleibt die Umsatzsteuer bei sämtlichen Positionen der Punkte 4.3 bis 4.5 unberücksichtigt. Die Umsatzsteueranteile sind vom Antragsteller in Prozent und absoluten Summen auszuweisen.
- 4.7. Die Förderung durch das Land Bremen ist auf eine Quote von höchstens 30 % beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen¹ (KMU) 40% der zur Verwirklichung des Umweltschutzzieles erforderlichen Mehrkosten begrenzt. Zur Ermittlung der förderfähigen Umweltmehrkosten werden die Kosten für eine Alternative, bei der auf den Umweltaspekt nicht Bedacht genommen wird, von den für die Errichtung der Anlagen notwendigen Investitionen in Abzug gebracht.
- 4.8. Investitionskostenzuschüsse anderer Institutionen zum selben Vorhaben sind in Abzug zu bringen.
- 4.9. Liegen die in den ersten drei vollständigen Kalenderjahren nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage tatsächlich erzielten Erlöse – z.B. auf Grund höherer Erträge, mehr Stromeigenverbrauch oder höherer Preise - über den prognostizierten, kann ein Anteil der Fördersumme zuzüglich des nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz für die Rückforderung von Zuwendungen geltenden Zinssatzes zurückgefordert werden, sofern sich anhand der nachstehenden Sätze eine Reduzierung des nach dieser Richtlinie gewährten Förderbetrages von mindestens 10% ergibt. Zur Ermittlung des zurückzufordernden Anteils wird eine korrigierte Fördersumme nach Anlage I auf der Basis der ansonsten unveränderten Daten aus der ursprünglichen Förderentscheidung errechnet. Die Differenz zwischen der anfänglichen und der korrigierten Fördersumme stellt den zurückzufordernden Betrag dar. Die Zinsen werden ab dem ersten Tag nach Ablauf der drei ersten vollständigen

¹ Gemäß Definition der EU-Kommission

Kalenderjahre nach Inbetriebnahme bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung der Stromeinspeise- oder -bezugsbedingungen berechnet.

5. Antragstellung

5.1. Anträge auf Förderung sind formlos an den

Senator für Bau und Umwelt
- Energieleitstelle –
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

zu richten.

5.2. Der Antragsteller hat dem Antrag die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen beizufügen.

5.3. Dem Antrag sind regelmäßig beizufügen:

a) die folgenden Unterlagen:

- eine Projektbeschreibung mit technischen Daten der Anlagen,
- eine Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten nach Nr. 4.3. und der jährlichen Betriebskosten nach Nr. 4.4 auf der Grundlage von Kostenberechnungen (Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Betriebskosten als Nettobeträge auszuweisen. Soweit die Vorlage von Kostenberechnungen nicht möglich ist, sind nachvollziehbare Kostenschätzungen ausreichend.),
- einen Finanzierungsplan mit Angabe der Kapitalzinssätze,
- ein von einem unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage neutral vermessener Kennlinien erstelltes Windgutachten, welches eine begründete Abschätzung des Jahresenergieertrags enthält,
- der Bescheid über die Bauvoranfrage bzw. die Baugenehmigung,
- eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Errichtung der zur Förderung beantragten Windkraftanlagen bzw. einen Vertrag über die Verfügungsberechtigung, sofern der Antragsteller nicht selbst Grundstückseigentümer ist.

b) die folgenden Erklärungen und Angaben:

- bei juristischen Personen, Angabe der Personen, die den Antragsteller im Rechtssinne nach außen vertreten,

- eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe eine weitere Förderung bei einer anderen Institution beantragt werden soll, beantragt worden ist oder bereits genehmigt worden ist,
 - eine Erklärung, wonach mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller für das zur Förderung beantragte Vorhaben oder allgemein zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
 - eine Versicherung, daß dem Antragsteller die von ihm angegebenen Tatsachen, die zur Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 5.4. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, ein zweites Windgutachten von einer anderen als der vom Antragsteller beauftragten Institution zu Lasten der Fördersumme einzuholen, wenn begründete Zweifel an dem vom Antragsteller eingereichten Gutachten bestehen.
- 5.5. Die Bewilligungsstelle kann weitere als die in Nr. 5.3. genannten Unterlagen vom Antragsteller fordern, soweit diese zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

6. Sonstiges

- 6.1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Hauhaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)² sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den hiernach jeweils anzuwendenden besonderen Nebenbestimmungen sowie der besonderen Bestimmungen zur Förderung von Windkraftanlagen nach **Anlage II**, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- 6.2. Diese Richtlinie gilt in allen dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegenden Wirtschaftssektoren. Sofern eine Förderung an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie sowie an Großunternehmen in Umstrukturierungsphasen vergeben werden soll, ist von der Bewilligungsstelle zuvor die Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einzuholen.
- 6.3. Förderungen nach dieser Richtlinie können nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt werden. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der

² Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) in der Fassung vom 25.05.1971 (Brem GBl. S. 143), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 22.12.1998 (Brem GBl. S. 362)

Auftragserteilung an eine Fachfirma für die Lieferung von Komponenten oder die Installation der zur Förderung beantragten Anlagen oder Anlagenteile. Mit der Einholung von Kostenvoranschlägen wird das Vorhaben nicht begonnen. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Der Antrag hierzu ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

- 6.4. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Vergabe von Förderungen nach eigenem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der für die Förderung vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 6.5. Die Gewährung einer Zuwendung kann unbeschadet der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 6.6. Sofern die zur Förderung beantragten Anlagen 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet sind, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.
- 6.7. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft und gilt bis zum 28.02.2011.